

Student und Lohnausgleich

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **19 (1943-1944)**

Heft 45

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-712320>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER SCHWEIZER SOLDAT

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgegeben von der Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat“ Zürich 1.
Chefredaktion: E. Möckli, Adj.-Uof., Postfach Zürich-Bahnhof 2821, Tel. 5 70 30.
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG., Zürich 1,
Tel. 27164, Postcheck-Konto VIII 1545. Abonnementspreis: Fr. 10.— im Jahr.

XIX. Jahrgang Erscheint wöchentlich

7. Juli 1944

Wehrzeitung

Nr. 45

Student und Lohnausgleich

Seit längerer Zeit wird in unserer Tagespresse darüber diskutiert, ob es sich rechtfertigen lasse oder angebracht sei, unsere Studenten der Vorteile der Lohn- und Verdienstersatzordnung teilhaftig werden zu lassen. Die Zahl jener Schweizer ist sicher nicht gering, die erst durch diese Diskussionen darauf aufmerksam gemacht worden sind, daß dieses großzügige Sozialwerk nicht für alle Wehrmänner Geltung hat, sondern daß davon die Studierenden an unseren Hochschulen nicht profitieren. Diese Tatsache wird auf der einen Seite als bedauerliche Lücke gewertet, auf der andern als durchaus normal und in Ordnung befunden.

Die von der Studentenschaft ergriffene Initiative auf Einführung eines Lohnausgleichs für Studierende hatte bis heute den Erfolg, daß verschiedene Konferenzen mit der zuständigen Bundesinstanz stattgefunden haben. — Versetzt man sich in die Lage eines Studierenden, dann kommt man dazu, das Bestreben der Studenten in dieser Richtung nicht als unwürdig oder als anmaßend zu empfinden.

Der Studierende muß es in erster Linie als ungerecht taxieren, daß der weitaus größte Teil unserer Wehrmänner für ihre durch die Militärdienstleistung gebrachten Opfer eine teilweise Gegenleistung erhalten in Form einer Barvergütung. Er aber, der Student, erhält keinerlei finanzielle Vergütung; von ihm wird verlangt, daß er **nur** Opfer auf sich nehme. Er weiß genau, daß Militärdienst für **jeden** ein Opfer bedeutet, das mit materieller Honorierung nicht gedeckt werden kann. Den Studenten aber trifft in den meisten Fällen dieses Opfer besonders hart. Ein bedeutender Teil unseres jüngsten Kadets rekrutiert sich aus Leuten, die mitten im Universitäts- oder Polytechnikumsstudium stehen. Bis die zur Erreichung des militärischen Grades vorgeschriebene vermehrte Dienstleistung erfüllt ist, verliert der Student ein, zwei, oder unter Umständen noch mehr Semester seines Studiums. Die kurzen Ablösungsdienste ermöglichen es ihm unter besonders günstigen Verhältnissen vielleicht, Versäumtes nachzuholen. In nicht geringe Schwierigkeiten aber geraten jene, die mitten in ihren Examenarbeiten vom Aufgebot betroffen werden. Da kann der Abschluß der Studien um Monate hinausgeschoben werden. Für jene, die auf Kosten eines reichen Vaters studieren können, mag dies von untergeordneter Bedeutung und tragbar sein. Es wird aber außerordentlich schwer für viele tausend andere Studenten, die aus bescheidenen Verhältnissen herausgewachsen sind und deren Eltern sich buchstäblich abrackern, um dem Sohn das Studium zu ermöglichen. Da wird die Last besonders schwer, wenn sie um Monate oder Jahre länger getragen werden muß, weil Militärdienst den rechtzeitigen Abschluß des Studiums unmöglich macht. Schwer wird die Last auch für jene Studenten, die sich ihr Studium selber verdienen müssen. Dem Schreiber dieser Zeilen ist ein Student — Unteroffizier — bekannt, der sich den letzten Rappen für das Studium verdient mit halbtagsweisen Aushilfsarbeiten auf einem Büro, mit Stundengebühren und mit — Kegelstellen bis tief in die Nacht hinein.

Wenn der Student bis heute der Lohn- und Verdienstersatzordnung nicht teilhaftig war, dann wohl aus dem

bisher gültigen Grundsatz heraus, daß eine Entschädigung erfolge für einen **gegenwärtigen**, durch Militärdienst bewirkten Verdienstausschlag. Der Student aber verdiene nichts, daher könne für ihn auch eine Entschädigung für Verdienstausschlag nicht in Frage kommen. Sicher aber ist jedenfalls, daß auch der Student durch den Militärdienst von ökonomischen Rückwirkungen betroffen wird, in der Weise nämlich, wie es von Dr. Robert Zumbühl im Zürcher Kantonsrat klar formuliert worden ist: «Die Annahme, die Leistung des Militärdienstes schade dem Studenten wirtschaftlich nicht, wäre jedoch verfehlt. Der Schaden aus der Dienstleistung ist für den Studierenden ein künftiger; er äußert sich in der Verlängerung des Studiums und damit in der Hinausschiebung des Beginns der Erwerbstätigkeit. In der Zwischenzeit muß auch der Student leben.»

Die Verhältnisse, die den Studenten zur Verlängerung des Studiums zwingen, können zugegebenermaßen sehr verschieden sein. Das hängt vor allem ab vom Grad des fortgeschrittenen Studiums, namentlich aber auch davon, in welchem Maße es gelingt, zur Fortsetzung desselben Dispens oder Urlaub erhalten. In dieser Richtung aber sind in erster Linie militärische Rücksichten ausschlaggebend. Je nach Grad und Einteilung oder nach Bedürfnissen und Verhältnissen in der Einheit können die Möglichkeiten für den einen Studierenden günstig, für den andern aber recht ungünstig sein.

Die Einbeziehung der Studenten in den Erwerbsausgleich begegnet praktischen Schwierigkeiten, die nicht unterschätzt werden dürfen. Bekanntlich hat jeder Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende, unbekümmert darum, ob er militärdienstpflichtig ist oder nicht, einen Beitrag an den Erwerbsausgleich zu leisten. Auch der Militärdienstpflichtige hat seinen Beitrag zu entrichten in der Zeit, da er nicht im Dienste steht. Wenn am durchaus richtigen Grundsatz festgehalten werden soll, daß Nutznießer einer sozialen Einrichtung nur derjenige sein soll, der auch etwas daran leistet, dann müßte also auch für die Studenten eine Beitragspflicht geschaffen werden, die bis heute nicht existiert hat. Es wäre auch die Frage zu regeln, wie hoch sich die Vergütung an Studenten belaufen sollte.

Wir sind der Auffassung, daß an solchen organisatorischen Fragen die Erledigung der ganzen Angelegenheit in einem für die Studierenden günstigen Sinne nicht scheitern darf. Wichtig aber scheint uns zu sein, daß unsere Studenten nicht weiterhin anders behandelt werden sollten als jeder andere Dienstpflichtige. Ein Weg des Entgegenkommens läßt sich bei allseitig gutem Willen in unsern großen Werken der Solidarität sicher finden. Unsere Studentenschaft hat mit der Anbringung ihrer Wünsche lange zugewartet und sie hat diese in maßvoller und würdiger Weise unterbreitet. Der weitaus größte Teil unserer dienstpflichtigen Studenten steht auf einwandfrei vaterländischem Boden und ist bereit, für des Landes Sicherheit und Ehre mit aller Kraft und Ueberzeugung einzustehen. Zeigen wir ihnen unsererseits Verständnis für ihre aus der Not herausgebornen Wünsche!

M.